

Gesuch für ein Carnet de Passages en Douane

Sehr geehrtes Mitglied, sehr geehrter Kunde,

Bevor Sie das Gesuch für Ihr «Carnet de passages» ausfüllen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen. Vielen Dank.

Das «Carnet de Passages en Douane» (CPD) ist ein **internationales Zolldokument**, das eine **zeitweilige Einfuhr eines Motorfahrzeuges in verschiedene Länder der Welt erlaubt**. Es handelt sich um ein Dokument, das im Rahmen der Zollvereinbarungen der Vereinten Nationen von 1954 und 1956 benützt wird. Die der AIT und der FIA angeschlossenen Clubs und Vereine garantieren und stellen die CPD den Vorschriften gemäss aus, die durch das Zolldokumentensystem der AIT/FIA genau festgelegt worden sind.

In den Ländern, in denen das CPD erforderlich ist, übernimmt der Garantieclub die Begleichung der Gebühren und Steuern, die von den nationalen Zollbehörden verlangt werden, sollte das Fahrzeug, das unter der Garantie eines CPD zeitweilig eingeführt worden ist, nicht wieder ausgeführt worden sein.

Das CPD stellt sicher, dass das Fahrzeug durch eine gültige Garantie auf internationaler Basis gedeckt ist. Das CPD, das **ein Jahr** gültig ist, kann während dieser Zeit dort benützt werden, wo es erforderlich ist, bzw. vereinfacht die Einreiseformalitäten. Der Aufenthalt beschränkt sich jedoch immer auf die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene Einfuhrbewilligung eines Landes.

Das CPD wird gegen eine Garantie in Form einer Bareinzahlung (Kautions) oder einer Solidarbürgschaft (nur das TCS Formular) bei einer Schweizer Bank ausgegeben. Der Kautionsbetrag ist der folgende :

Fahrzeugwert

Kautions

- bis zu CHF 9'999.- : CHF 3'000.-
- ab CHF 10'000.- : 50% des Fahrzeugwertes
- **Ausnahmen:** Die Kautions muss 100% des aktuellen Fahrzeugwertes für die folgenden Länder darstellen (Mindestbetrag Fr. 3'000.-): Ägypten, Indien, Jordanien, Kenia, Pakistan, Türkei. Das betrifft auch Fahrzeuge mit zeitlich begrenztem Schweizer Kennzeichen oder Fahrzeuge, die für eine spätere Anmeldung in die Schweiz importiert werden.
- **Wichtig:** Der Punkt 3 der «Verpflichtung» ist eine moralische Verpflichtung im Falle einer Reklamation einer ausländischen Zollbehörde und darf nicht mit dem verlangten Kautionsbetrag verwechselt werden.

Verkaufspreis

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • TCS Mitglied: | CHF 220.- |
| • Nicht Mitglied des TCS: | CHF 330.- |

Ihr Gesuch

Wir bitten Sie:

1. das beiliegende Gesuch und die Verpflichtung vollständig auszufüllen

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Formular nicht nur zu unterzeichnen ist sondern auch der Punkt 3 der Verpflichtung muss mit dem entsprechenden Betrag **in Worten** und Schweizer Franken ausgefüllt werden. Dieser Betrag muss den eventuell von einer ausländischen Zollverwaltung zu erhebenden Zoll- und anderen Gebühren entsprechen, die bei Benutzung des Zolldokumentes für ein Fahrzeug, das nicht wieder ausgeführt werden kann, angefordert werden. Diese Gebühren sind von Land zu Land verschieden und werden im Allgemeinen auf dem Marktwert des Fahrzeuges im Einfuhrland und nicht auf dem im Zolldokument angegebenen Wert berechnet.

Nachstehende Richtlinie für diese Gebühren angewandten Tarife erleichtert Ihnen die Bestimmung des einzutragenden Betrages. Ausgangspunkt ist der aktuelle Fahrzeugwert.

- 450% Jordanien, Pakistan.
- 300% Bangladesh, Ägypten.
- 250% Indien, Iran, Kenia, Syrien.
- 150% Argentinien, Peru, Türkei, Südafrika.
- 100% alle anderen aussereuropäische Länder.

2. den Betrag (Kautions + Verkaufspreis des Carnets + Porto) auf das Postcheckkonto 12-28178-3 an den TCS-Zolldokumente, chemin de Blandonnet 4, 1241 Vernier-Genève einzuzahlen.

3. uns das ausgefüllte Gesuch mit der unterschriebenen Verpflichtung und falls möglich einer Kopie der Einzahlungsquittung per Post oder Fax (Nr. 022 417 24 02) zu senden.

Die Zustellung des Carnets an Ihre Wohn- oder die von Ihnen genannte Adresse erfolgt innerhalb von **drei Werktagen** nach Zahlungseingang. Gebühren für einen Expressversand werden Ihnen berechnet.

Gültigkeitsverlängerung

Falls sich Ihr Aufenthalt im besuchten Land verlängern sollte, kann eine Verlängerung beim nationalen Automobilclub oder sollte es dort keinen Club geben beim TCS direkt beantragt werden. Sie sollten sich auf alle Fälle absichern, dass die Einfuhrbestimmungen weiter eingehalten werden.

Der nationale Automobilclub wird uns um Genehmigung zur Verlängerung der Gültigkeit bitten, und wir bestätigen dies per Fax.

Die Kosten zur Verlängerung betragen CHF 100.-.

Freistellung der Kautions/Bürgschaft

Das ordnungsgemäss gelöschte Carnet, da es im Besitz des Ausstellerclubs verbleibt, muss ihm bis spätestens zum Verfalldatum zurückgesandt werden. Die Inhaber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, sich nicht von Ihren Fahrzeugen zu trennen (Verkauf, Verschrottung u.s.w.) bevor sie von den unterschriebenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausstellerclub, befreit worden sind.

Die Freistellung der Kautions erfolgt, wenn das Carnet nach Rückkehr, zusammen mit dem vom Schweizer Zoll abgestempelten Präsenzausweis an den TCS gesandt wurde.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

- Tel.: 022 417 22 67, Montag bis Freitag von 8 h 30 bis 17 h
- Fax: 022 417 24 02
- E-mail: gsiekierski@tcs.ch

Mit freundlichen Grüßen

TCS - Zolldokumente
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genève
tél.: 022 417 22 67
fax: 022 417 24 02
gsiekierski@tcs.ch - www.tourismustcs.ch



Gesuch für ein Carnet de passages

Mitglied Nr. _____ Tel. Nr. privat _____ Geschäft _____ Nationalität _____ Geburtsort und -Datum _____ Pass Nr. _____ Ausgestellt am _____ durch _____ Ich wünsche (durch ein Kreuz im betreffenden Fach bezeichnen): <input type="checkbox"/> 1 Passierscheinheft zu 10 Blätter <input type="checkbox"/> 1 Passierscheinheft zu 25 Blätter gültig für: gewünschte Länder oder Kontinente angeben _____ _____ <input type="checkbox"/> die Dokumente gegen Nachnahme zu erhalten für den (Datum): _____	Name, Vorname _____ Adresse _____ _____ Kontrollschild-Nr. _____ 5 Nationales Schild _____ 6 Baujahr _____ 7 Nettogewicht (kg) _____ 8 Heutiger Wert in CHF _____ 9 Chassis Nr. _____ 10 Marke _____ 11 Motornummer _____ 12 Motormarke _____ 13 Zylinderzahl _____ 14 PS (cm³) _____ 15 _____ 16 Fahrzeuggattung _____ 17 Farbe _____ 18 Innenausstattung _____ 19 Anzahl Sitze _____ 20 Radio Marke _____ 21 Reserveräder / -reifen _____ 22 Diverses _____ _____ _____
<p>SEHR WICHTIG – Ein Gesuch für Zolldokument, dessen Verpflichtungsklauseln nicht vorschriftsgemäss ausgefüllt und das nicht mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitgliedes versehen ist, kann nicht berücksichtigt werden. Das Dokument kann nicht vordatiert werden. Bei Fahrzeugwechsel muss ein neues Gesuch ausgefüllt und unterschrieben werden.</p>	

VERPFLICHTUNG

1. Ich erkläre:
 - a) dass ich in den Ländern, die ich besuchen werde, keinen ständigen Wohnsitz habe,
 - b) dass ich die Haftung übernehme für die Folgen (Zahlung von Einfuhrzoll, Bussen, Gebühren, etc.), die aus falschen Angaben und aus jeglichem Missbrauch des Dokumentes entstehen können.

2. Ich verpflichte mich:
 - a) die Gesetze und Reglemente der besuchten Länder zu beachten, vor allem mein Fahrzeug nicht einer Person (oder Firma) zur Verfügung zu stellen, die ihren Wohnort (oder Sitz) im Lande der vorübergehenden Einfuhr des Fahrzeuges hat,
 - b) das Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer des Dokumentes aus den besuchten Ländern wieder auszuführen,
 - c) dem TCS das Dokument gelöscht zurückzugeben, sobald die Bedingungen der vorübergehenden Einfuhr nicht mehr erfüllt sind oder bei Verfall des Dokumentes. Bei Nichtbenützung des Dokumentes ist dasselbe bei Ablauf der Gültigkeitsdauer dem TCS zurückzuerstatten.

3. Ich werde sofort alle vom TCS verlangten Massnahmen ergreifen und werde ihm, auf erste Anforderung hin, alle Beträge, inkl. Zinsen, zurückerstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes verlangt werden, und zwar bis zu einer Höhe von Schweizer Franken

 (in Worten, Mindestbetrag CHF 3000.-)

 sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit Löschung des Dokumentes entstehen können, (z.B. Kosten für getroffene Massnahmen).

4. Ich ermächtige den TCS, auf meine Kosten alle Massnahmen zu ergreifen, die er zur Löschung des Dokumentes als notwendig erachtet, insbesondere das Fahrzeug ins Ausfuhrland heimzuschaffen.

5. **Ich anerkenne Genf als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle Streitfälle im Zusammenhang mit der vorliegenden Verpflichtung.**

Ich anerkenne diese Verpflichtung durch meine Unterschrift.

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Unterschrift)

Solidarbürgschaft - Bank

1. Die unterzeichnete Bank _____

Verbürgt sich gegenüber dem Touring Club Schweiz (TCS) als Solidarbürge mit dem Hauptschuldner im Sinne der Art. 492 und folgenden des Schweizerischen Obligationenrechts zur Erfüllung der Verpflichtung, eingegangen von:

Herrn/Frau _____

Wohnhaft in _____

Bis zum Höchstbetrag von CHF _____

(in Worten, CHF _____)

- Der Bürge haftet für alle Forderungen der Zollverwaltungen (Zölle, Steuern, Gebühren, Bussen, Strafen, Zinsen, usw.) betreffend die an den Hauptschuldner ausgestellten Zolldokumente (z.B. im Falle unterlassener oder verspäteter Wiederausfuhr des Fahrzeuges, bei nicht richtiger Abwicklung der Zollformalitäten usw.).
Der Bürge haftet außerdem für alle Kosten des TCS, die im Zusammenhang mit der Löschung der Dokumente entstehen können.
- Die Verpflichtung der Bürgen dauert an bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des TCS, unabhängig von allen anderen Sicherheiten des TCS.
- Wenn der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos ermahnt worden oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, kann der Bürge vor der Verwertung der Faustpfand- und Forderungspfandrechte belangt werden.
- Wird die Leistungspflicht des Hauptschuldners, der im Ausland wohnt oder seinen Wohnsitz nachträglich ins Ausland verlegt, durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt, so verzichtet der Bürge hiermit ausdrücklich, sich auf diese Bestimmungen zu berufen.
- Besitzt der TCS andere Sicherheiten, die nicht eigens für die verbürgte Forderung bestellt worden sind, so kann er sie in erster Linie für die Bezahlung anderer Forderungen verwenden.
- Auf den Bürgen gehen in demselben Masse, als er den TCS befriedigt hat, die für die verbürgten Forderungen bestimmten Pfandrechte und anderweitigen Sicherheiten nur dann über, wenn sie vom Hauptschuldner eigens für diese Forderungen gestellt worden sind, sei es bei der Übernahme der Solidarbürgschaft, sei es später. Geht infolge bloß teilweiser Bezahlung der Schuld nur ein Teil des Pfandrechtes oder einer anderen Sicherheit auf den Bürgen über, so hat der dem TCS verbleibende Teil vor demjenigen des Bürgen den Vorrang.
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die vorliegende Solidarbürgschaft untersteht dem schweizerischen Recht. Für alle Streitfälle und Beteiligungen im Zusammenhang damit anerkennt der Bürge Genf als ausschließlichen Gerichtsstand.

Ort und Datum _____

Unterschrift der Bank: